

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Oeffentliche Vorladung.

Dem **Cesare Salvietti**, Weinhändler, in San Giovanni, Val d'Arno (Italien), wird hiermit zur Kenntniss gebracht was folgt:

1. Mit Eingabe vom 11. März 1911 hat die schweizerische Bundesanwaltschaft, gemäss Überweisungsbeschluss des schweizerischen Bundesrates vom 24. Februar 1911, gegen Sie beim schweizerischen Bundesstrafgericht in Lausanne Strafklage erhoben wegen Zollübertretung, begangen durch unrichtige Deklaration zweier Weinsendungen nach der Schweiz, laut Strafprotokoll des schweizerischen Zollamtes Brig vom 6. Dezember 1910.

2. Die Beurteilung dieses Straffalles durch das Bundesstrafgericht wird stattfinden: **Montag den 29. Mai 1911, vormittags 9 Uhr**, und eventuell an den folgenden Tagen, **im Sitzungssaal im Parterre des Bundesgerichtsgebäudes in Lausanne.**

3. Demgemäss werden Sie **vorgeladen, zur bezeichneten Zeit und am angegebenen Ort persönlich vor dem Bundesstrafgerichte zu erscheinen.** Im Falle Sie, ohne durch höhere Gewalt verhindert zu sein, der Vorladung keine Folge leisten sollten, würde das Gericht gleichwohl das Urteil ausfallen, das die nämliche Rechtskraft hätte, wie ein Urteil nach kontradiktorischem Verfahren (Art. 17, Absatz 4, B.-G. betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849, Offiz. Sammlung Bd. I, S. 87 ff.).

4. Die Akten des Falles liegen auf der Bundesgerichtskanzlei, im Gebäude des Bundesgerichts in Lausanne, zu Ihrer Einsichtnahme auf. Es wird Ihnen Frist bis **13. April 1911** angesetzt, um beim Präsidenten des Bundesstrafgerichts in Lausanne das

Begehren um Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen, unter Bezeichnung der Tatsachen, über welche dieselben einzuvernehmen sind, zu stellen, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zu beantragen.

5. Es steht Ihnen das Recht zu, einen Verteidiger beizuziehen; auf Verlangen wird Ihnen vom Unterzeichneten ein amtlicher Verteidiger bestellt.

Gegeben zu Lausanne, den 18. März 1911. (2.).

Im Namen des schweizerischen Bundesstrafgerichts,

Der Präsident:

A. F. Monnier.

Gebühren für Zollbehandlung von ausländischen Warensendungen.

Von seiten des schweizerischen Handelsstandes wird bei der Zollverwaltung häufig Beschwerde darüber geführt, dass Warensendungen aus dem Ausland ausser mit dem Zollbetreffnis sich noch mit besondern Gebühren für Zollbehandlung unter der Bezeichnung „Provision“, „Deklaration“, „Revision“ usw. belastet finden. Diese Gebühren werden nicht vom schweizerischen Zollpersonal und auch nicht für Rechnung der schweizerischen Zollverwaltung erhoben, welche letztere einzig die durch Zollquittung ausgewiesenen Beträge bezieht. Dagegen werden solche Nebengebühren von den deklarierenden Bahnstellen an der Grenze für die ihnen nach Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893 als Warenführer bei der Zollbehandlung zukommenden Obliegenheiten und für vorschussweise Entrichtung des Zollbetreffnisses nach den Bestimmungen des Nebengebührentarifs der schweizerischen Transportanstalten vom 1. Mai 1910 in Rechnung gebracht und zwar auch für Sendungen, welche an der Grenze mit Begleitschein nach einem internen Zollamt abgefertigt und erst bei letzterem verzollt werden.

Reklamationen wegen des Bezuges solcher Nebengebühren sind daher nicht an die Zollverwaltung zu richten, sondern an

diejenige Güterabfertigungsstelle an der Grenze, welche die Zollabfertigung vermittelt hat, beziehungsweise an das betreffende Speditionshaus, wenn die Vermittlung einem solchen übertragen wurde.

Auf zollpflichtigen Postsendungen erhebt die Postverwaltung für ihre Mitwirkung bei der Zollbehandlung eine einheitliche Gebühr von 10 Rp. für jedes Poststück.

Bern, den 18. März 1911.

(3..)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

In Ausführung des Art. 8 des Reglementes für die Diplombprüfungen vom 28. Mai 1901 wird hiermit bekannt gemacht, dass der schweizerische Schulrat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden der eidgenössischen polytechnischen Schule auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt hat:

Diplom als technischer Chemiker:

- Allemann, Albert, von Tschappina (Graubünden).
- Bellone, Alfred, von Nizza (Frankreich).
- Berg, Richard, von Lodz (Russisch-Polen).
- Burekhardt, Hans, von Zürich.
- Dorogi, Ludwig Karl, von Budapest (Ungarn).
- Finch, Georg, von Orange (Australien).
- Forsén, Lennart, von Gamlakarleby (Finnland).
- Fürstenberg, Ludwig, von Radom (Russisch-Polen).
- Jaquet, Daniel, von St. Immer (Bern).
- Kunkler, Max, von St. Gallen.
- Landau, Alexander, von Warschau (Russisch-Polen).
- Matusinski, Zdzislaw, von Krakau (Österreich.-Galizien).
- Micewicz, Stanislaus, von Kowno (Russland).
- Peyer, Heinrich, von Schaffhausen.
- Ramser, Emil, von Schnottwil (Solothurn).
- Schäppi, Heinrich, von Oberrieden (Zürich).
- Schuppli, Otto, von Neuhausen (Thurgau).

Schwimmer, Ernst, von Temesvar (Ungarn).
 Spinner, Hans, von Zürich.
 Ulbrich, Ernst, von Zürich.
 Vernon, Richard, von Sudbury-Hall (England).
 Vonderwahl, Ernst, von Güttingen (Thurgau).
 Widmer, Robert, von Adliswil (Zürich).
 van Wulfften Palthe, Albert, von Hengelo (Holland).
 Zannos, Miltiades A., von Athen (Griechenland).
 Zechmeister, Ladislaus, von Győr (Ungarn).

Diplom als Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung.

Keiser, Walter, von Zug.
 Niggli, Paul, von Zofingen (Aargau). (Mit Auszeichnung.)

Zürich, im März 1911.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

Dr. R. Gnehm.

Ediktalladung.

Auf Verlangen des Caspar Keiser, Marias, Sarteur, von und wohnhaft in Hergiswil, Nidwalden, wird dessen Ehefrau Hermine Keiser geb. Guallini, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, in Gemässheit des Art. 46, lit. d, des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe hiermit **aufgefordert**, binnen 6 Monaten, von dieser Publikation an gerechnet, zu ihrem Ehemann nach Hergiswil, Nidwalden, zurückzukehren und den personenrechtlichen Verpflichtungen nachzuleben, ansonst die hiermit vorgeladene Ehefrau die Anhebung und Durchführung der Scheidungsklage zu gewärtigen hat.

Stans, den 20. März 1911.

(2.).

Im Auftrage des Obergerichtes von Nidwalden:

Die Gerichtskanzlei:

Ad. Odermatt, Gerichtsschreiber.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1911
Date	
Data	
Seite	185-188
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 147

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.